

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3621



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

[Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter](mailto:info@aeternitas.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Sozialausschuss -
Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
24171 Kiel

Königswinter, 30.08.2024

Durchwahl: 02244 / 92 53 92

Fax: 02244 / 92 53 88

E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Drs.-Nr. 20/2090**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es soll im Folgenden dargestellt werden, welche Punkte des Gesetzgebungsvorhabens aus unserer Sicht in besonderem Maße überdacht werden sollten.

Zu Nr. 4 a:
Definition Infektionsleiche

Die Formulierung des Gesetzentwurfes erscheint im Vergleich zum gegenwärtigen Gesetzeswortlaut seit weit und unpräzise. Dies dürfte in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Festlegung führen, wann eine „Infektionsleiche“ vorliegt. Es werden hier relativ unbestimmte Begriffe („übertragbare Krankheit“, „gefährliche Erreger“) verwendet, die zu einer – genau genommen: doppelten – Gefahrenprognose („konkrete Gefahr“) heranzuziehen sind.

Zu Nr. 4 b und c:
Totgeborenes und Fehlgeburt gem. § 2 Nr. 4 und 5

Nunmehr ist als Totgeborenes „totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder unabhängig vom Gewicht, wenn die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde“ definiert. Diese Regelung zum Umgang mit Totgeburten, Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen ist positiv zu bewerten, da Unsicherheiten beseitigt, ein Gleichlauf mit dem Personenstandsrecht erreicht und die post-mortale Würde verstorbener Kinder umfassender und rechtssicherer geregelt wird.

Ob ein tot geborenes Kind 499 oder 500 Gramm wiegt, entscheidet aber auch darüber, ob ein Grabplatz durch die Eltern für mehrere Jahre erworben werden muss oder aber kein Grabplatz notwendig wird. Dasselbe gilt sogar für lebend Geborene mit einem weit geringeren Gewicht:

Hat etwa bei einem Baby mit einem Gewicht von 400 Gramm kurzzeitig das Herz geschlagen, wird es als Leichnam angesehen und eine Bestattungspflicht ist gegeben. Die Belastung der Eltern in solchen Fällen könnte man ggf. durch eine kürzere Mindestruhefrist für Kinder verringern, wie dies beispielsweise in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist. Dies nimmt den Eltern nicht das Recht, einen Grabplatz zu wählen, in dem längere Nutzungszeiten vorgesehen sind.

Zu Nr. 4 f und Nr. 13:
Bestattungswälder gem. § 2 Nr. 10. d) und § 19 Abs .3

Nicht klar ist, warum „Bestattungswälder“ einer ausdrücklichen Regelung bedürfen, da es sich um Bestattungsplätze handelt, die bereits durch das Gesetz unter dem Begriff „Friedhof“ erfasst werden. Unter einem Friedhof versteht man ein räumlich abgegrenztes, meist eingefriedetes Grundstück unterschiedlicher Größe, welches zur Bestattung der irdischen Reste von Menschen (...) als Körperendbestattung und/oder als Aschebeisetzung dient (Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Kap. 1, Rdz. 1).

Bestattungswälder sind, dies einschränkend, nach dem neuen § 19 Abs. 3 „solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden“.

Es handelt sich bei den Bestattungswäldern also um Friedhöfe im Sinne § 2 Nr. 10. Die in dieser Ziffer genannten Friedhöfe nach den Buchstaben a) bis c) unterscheiden sich nach der bestehenden Trägerschaft. Dieser Unterscheidungskriterium greift für den neuen Buchstabe d) „Bestattungswälder“ nicht. Die Aufnahme der „Bestattungswälder“ in die Aufzählung erscheint daher systemwidrig. Unter diesem Aspekt erschließt sich auch nicht, warum die eigentliche Definition des Begriffs nicht in § 2 (zum Beispiel als neue Nr. 11 oder 12) erfolgt, sondern erst in § 19 Abs. 3.

Die Formulierungen in § 19 Abs. 3 wiederum erscheinen aus unserer Sicht überarbeitungsbedürftig. Schon das Abgrenzungskriterium der „biologisch abbaubaren Urnen“ ist untauglich. Die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen bei den Aschebeisetzungen begründet keinen Bestattungswald. Im Umkehrschluss würde es sich definitorisch bei Arealen, in denen andere Urnen verwendet werden, nicht um einen Bestattungswald handeln. Auch der Begriff der „biologischen Abbaubarkeit“ ist nicht präzise.

Handelt es sich bei der Verwendung biologisch abbaubarer Urnen vielmehr um ein Gebot, so wäre auch dieses im Hinblick darauf zu hinterfragen, ob nicht auch eine Aschebeisetzung ohne die Verwendung einer Urne zugelassen werden sollte. Die wäre im Hinblick auf die einzuführende Form der Ascheverstreuerung (§ 26 Abs. 3 Nr. 3) naheliegend und konsequent.

Im Übrigen erscheint die Begrifflichkeit der „biologisch abbaubaren“ Urnen nicht ausreichend bestimmt.

Wenn ein „Bestattungswald“ eine Form des „Friedhofs“ (§ 2 Nr. 10) darstellen soll, dann wäre die Formulierung, dass er über keine „weiteren friedhofstypischen Merkmale“ verfügen darf zu überdenken.

Soweit daran festgehalten werden und ein Bestattungswald über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Gebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen soll, wäre zumindest die Einrichtung einfacher, naturnah gestalteter Andachtsplätze in Erwägung zu ziehen.

Zu Nr. 4 g:
Todesbescheinigung gem. § 2 Nr. 13

Die Todesbescheinigung soll auch in elektronischer Form erstellt werden können.

Grundsätzlich begrüßen wir den Einzug der Digitalisierung auch im Bereich des Bestattungswesens. Wir befürchten jedoch massive Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis. Daher sollte die entsprechende digitale Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Todesbescheinigung muss seitens der Ärzteschaft digital ausstellbar (und auf Aufforderung zu vervollständigen bzw. zu ergänzen) sein, im Hinblick auf die Regelung des § 10 Abs. 1 muss der Zeitpunkt der Ausstellung erkennbar sein und bspw. für die Beförderung mitführbar sein (§ 11 Abs. 4 Nr. 1).

Zu Nr. 10 a und b:
Urnenbeisetzung auf See gem. § 15 Abs. 4

„Die Urnenbeisetzung auf See hat in einem Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste zu erfolgen. Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

Wenn durch diese Einschränkungen auf Bestattungsunternehmen, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Fischereibetriebe und Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes verhindert werden soll, dass Privatpersonen selbstständig auf See fahren und ihre Angehörigen auf See beisetzen, so halten wir dies für eine nicht notwendige Beschränkung der selbstbestimmten Trauerhandlungen von Angehörigen. Es werden hier Möglichkeiten der Abschiednahme unterbunden, die weder sozial schädlich noch pietätlos erscheinen.

Die Privilegierung der der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Fischereibetriebe (!) sowie des öffentlichen Dienstes erscheint hier willkürlich.

Insgesamt lehnen wir diese Änderung der bisherigen bewährten gesetzlichen Regelung eindeutig ab. Die Vielfalt der Erscheinungsformen von Trauer und dem Umgang mit ihr wird hier völlig außer Acht gelassen. Auch werden traditionelle, mitunter historische Seefahrervereinigungen davon ausgeschlossen, ihre Mitglieder in pietätvoller, traditionell ritualisierter Weise die letzte Ehre zu erweisen

Zu Bestattungsfristen gem. § 16 Abs 1, Abs. 3

Bei der Bestimmung des Beginns der Bestattungsfrist von neun Tagen wird auf den „Eintritt des Todes“ abgestellt. Dies erscheint aus praktischen Gründen verbesserungswürdig. Es sollte vielmehr auf den Zeitpunkt der „Feststellung des Todes“ Bezug genommen werden. Dieser Zeitpunkt ist mittels der ausgestellten Todesbescheinigung weitaus einfacher festzustellen. Zudem wird die Bestattungsfrist über Gebühr verkürzt, wenn der Eintritt des Todes bereits mehrere Tage zurückliegt, bevor die verstorbene Person aufgefunden und ihr Tod festgestellt wird.

Darüber hinaus plädieren wir dafür, die Beisetzungsfrist für Aschen statt auf einen Monat (bisherige Gesetzeslage) auf drei (vgl. die Rechtslage in Bayern und dem Saarland) oder sechs Monate (vgl. Sachsen und Thüringen) zu verlängern. Damit wird den Angehörigen noch etwas mehr Spielraum in zeitlicher Hinsicht eingeräumt, um den Abschied vom Verstorbenen vorzubereiten.

Zu Nr. 11 f:
Entnahme von Metallteilen gem. § 17 Abs. 5 Satz 4

„Bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile und künstliche Körperteile dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden.“

Die rechtliche Klarstellung der Möglichkeit einer Entnahme von Metallteilen und künstlichen Körperteilen aus der Asche wird bereits grundsätzlich begrüßt. Die ausdrückliche Erwähnung der Rechte der Totensorgeberechtigten halten wir für richtig. Es gehört zum Kern des Totensorgerechts, über Fragen des Verbleibs von Überresten der genannten Art zu entscheiden.

Zu Nr. 12:
Urnenbeisetzung gem. § 18

„(1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des § 15 Absatz 1 gesichert ist.

(2) Eine ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.

(3) Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.“

Die Neureglungen, die sich augenscheinlich an der Regelung im nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz orientiert, werden von uns insgesamt kritisiert.

In Absatz 2 werden den – mitunter privatrechtlich betriebenen – Krematorien nun Prüfungspflichten auferlegt, die sie kaum erfüllen können. Hier sind insbesondere Fälle mit Auslandsbezug zu nennen. Es müsste hier eine Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Beisetzungsmöglichkeit am (ggf. ausländischen) Bestimmungsort erfolgen.

In Absatz 3 ist unklar, wer die „die Beisetzung durchführende Stelle“ sein soll, die die Bescheinigung über die Beisetzung zu erstellen hat. Findet die Bestattung auf einem kommunalen Friedhof statt, so führt die Beisetzung nach unserer Erfahrung entweder der Träger durch eigenes Personal oder durch beauftragte Unternehmen durch. Bei kirchlichen Friedhöfen ist es ähnlich. Schon bei der Seebestattung und vor allem bei Bestattungen im Ausland wird es schwieriger, die „Stelle“ zu benennen.

Daneben erscheint es nach unserer Ansicht problematisch, derartige „Stellen“ jenseits der schleswig-holsteinischen Landesgrenzen zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung anzuhalten. Gerade die Verhältnisse des Friedhofs- und Bestattungswesens bei unseren europäischen Nachbarn, insbesondere im Hinblick auf entsprechende Privatisierungen, werden bei der vorgesehenen Regelung außer Acht gelassen. Ob vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung die Bescheinigung eines privaten Friedhofsträgers im Ausland oder einem anderen Bundesland akzeptiert wird, ist zweifelhaft.

Dies gilt umso mehr, als die nun eingeführte Bescheinigung gegenüber „dem Krematorium“ nachzuweisen ist. Ein Teil der Krematorien in Schleswig-Holstein wird durch privatwirtschaftliche Unternehmen betrieben. Hier erscheint es systemwidrig, die Bescheinigung eines (privaten) Dritten, der nicht „Stelle“ ist, für unzulässig zu erklären, obwohl der Nachweis gegenüber einem (privatrechtlich betriebenen) Krematorium zu erbringen ist.

Die hilfsweise eingeräumte Möglichkeit, den Nachweis in anderer Form zu erbringen, hilft im Hinblick auf die „Stellen“ in anderen Bundesländern oder dem Ausland vielfach nicht weiter, wenn die Bescheinigungen Dritter nicht zu akzeptieren wären.

Mit der Verwendung des Begriffs der „Hinterbliebenen“ wird offensichtlich auf § 2 Abs. Nr. 12 und die dortige Definition Bezug genommen, die im Wesentlichen für die Bestattungspflicht von Bedeutung ist. Für den Fall, dass nachrangige Familienangehörige der verstorbenen Person, die Bestattung beauftragen, kommt es durch die beabsichtigte Nachweispflicht zu einer rechtlichen Verpflichtung (vorrangiger Hinterbliebener), die diese nicht erfüllen können. Es können nur die „Hinterbliebenen“ den Nachweis erbringen, die die Bestattung verantwortlich in Auftrag gegeben haben. Angesichts der verbundenen Ordnungswidrigkeit erscheint dies rechtstaatlich bedenklich.

Mit der Einhaltung der ins Auge gefassten Vorgaben, geht ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand bei allen an der Bestattungen Beteiligten (Bestattungsunternehmen, Krematorien, kommunale und kirchliche Friedhofsverwaltungen im In- und Ausland) einher. Insofern erscheint es nicht verhältnismäßig, bei über 30.000 Einäscherungen pro Jahr in Schleswig-Holstein, einen gesteigerten Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen folgen zu lassen, um zu verhindern, dass „in Einzelfällen Urnen in die Hände Privater weitergegeben“ werden. Ob das Argument der Verhinderung einer Umgehung des sog. Friedhofszwangs aufrechterhalten werden soll, wäre in grundsätzlicher Weise fraktionsübergreifend zu prüfen.

Grundsätzliche Kritik am sogenannten Friedhofszwang:

Die Aufbewahrung oder Beisetzung einer Urne bzw. der Totenasche im Privatbereich sollte grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang.

Jedes sachliche Argument gegen den Friedhofs- und Bestattungszwang kann durch ein unseres Erachtens überzeugenderes entkräftet werden.

Öffentlicher Zugang: Es wird gefordert, dass jedem Angehörigen, Freund oder Bekannten die Möglichkeit einer Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz zur Verfügung stehen soll. Man könnte deshalb bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zur Grabstätte vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt wird bzw. werden kann: Die Seebestattung und die anonyme Beisetzung.

Missbrauch: Auch wenn der praktische Zugriff auf eine Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz von Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.

Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden

Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die zum Teil über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um mehr Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am Platz der Beisetzung zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet

Wie eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) bereits aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn ein Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt. Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Im Jahr 2022 haben überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage fast drei Viertel der Bevölkerung (74 Prozent) den Friedhofs-zwang als veraltet angesehen. Ein Unbehagen einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung.

Ein Verstoß gegen die Würde der Verstorbenen wäre nur dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung ihrer Person zu sehen wäre. An dieser Stelle sei zum Begriff der Würde der Verstorbenen das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13 zu einem Bestattungswunsch eines Priesters, der in einer Krypta in einem Industriegebiet beigesetzt werden wollte) zitiert. „Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung [Anm. der Verfasser: von Art. 1 Abs. 1 GG] vorliegt, ist dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen hinlängliches Gewicht beizumessen. [...] Überdies lässt sich der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person – trotz der auch objektivrechtlichen Geltungsdimension der Menschenwürde – auch deshalb nicht begründen, weil andernfalls die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung verkehrt würde. Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...].“

Zu Nr. 14: **Verwaltungshelfer gem. § 20a**

Eine Einführung von Regelungen zum Einsatz von Verwaltungshelfern wird als entbehrlich angesehen, weil in der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Rechtsprechung und Literatur über Jahrzehnte ausreichende Vorgaben zum Einsatz von Verwaltungshelfern erarbeitet worden sind.

Motiv für die Erweiterung soll sein, der Problematik bei der Ausgestaltung des Betriebes von Bestattungswäldern (hoheitliche Aufgabe) zu begegnen. Dafür ist eine solche Regelung jedoch nicht erforderlich.

Es sollte vielmehr erwogen werden, (mehr) Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe zu ermöglichen, wenn nicht sogar bestimmte Arten der Beileihung. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend geht dahin, private

Unternehmen Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen. Es könnte außerdem in Betracht gezogen werden, etwa nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens oder Berlins auch Religionsgemeinschaften den eigenständigen Betrieb von Friedhöfen zu ermöglichen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Denn zum Beispiel bei Vereinigungen muslimischen Glaubens gibt es entsprechende Organisationsformen kaum.

Daneben werden in den detaillierten Vorgaben zur Vereinnahmung von Gebühren und Entgelten, zur Vergütungspflicht oder auch zur Anzeigepflicht Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung (Art. 54 LV, Art. 28 GG) bzw. in die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Religionsgemeinschaften gesehen. Immerhin handelt es sich bei den kommunalen Friedhöfen um öffentliche Sachen bzw. öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder aber um Eigentum der Kirchen, sodass auch die kirchliche Selbstverwaltung hier ohne sachlichen Grund tangiert wird.

Insbesondere die Regelung des § 20a Abs. 2 Satz 2 neu greift in nicht mehr verhältnismäßiger Weise in die Finanzhoheit der Friedhofsträger ein.

Eine Delegation oder Privatisierung einzelner Aufgaben auf Dritte erscheint auch nicht vornehmlich unzweckmäßig. Im Gegenteil könnten Teile der im Gesetzentwurf genannten Tätigkeiten durch Verwaltungshelfer effizienter durchgeführt werden.

Kritisiert werden muss auch, dass sich die Begründung des Gesetzentwurfs ausschließlich mit dem Betrieb von Bestattungswäldern auseinandersetzt, der Wortlaut der Vorschrift aber generell für alle Friedhofsarten gilt.

Zu Nr. 15:

Defizitübernahme bei kirchlichen Friedhöfen

Die Intention der finanziellen Teilhabe wird als sinnvoll anerkannt. Hierdurch könnten die Gebührenzahler entlastet bzw. aufgrund unterbleibender Gebührenerhöhungen nicht belastet werden. Das „Ausschöpfen aller zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten“ erscheint aber nicht ausreichend konkretisiert. Auch die genaue Beschreibung des „Defizit“ wäre zu erwägen. Sofern eine Gebührenerhöhung als eine zumutbare Kostendeckungsmöglichkeit zu verstehen wäre, hätte die Vorschrift keine Aussicht auf Anwendung. Auch erscheinen abgabenrechtliche Fragestellungen nicht ausreichend beantwortet.

Zur Regelung der Ruhezeiten in § 23

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Vorschriften des § 23 nicht geändert werden. Dennoch sollte die Vorschrift einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

So könnte dem Beispiel dem weit überwiegenden Teil der Länder gefolgt werden, eine gesetzliche Mindestruhefrist von zum Beispiel 15 Jahren vorzugeben.

Zu Nr. 16:

Natursteinelemente aus Kinderarbeit gem. § 24a

Unseres Erachtens sind grundsätzlich Regelungen der Bundesländer lobenswert, in denen die Verwendung von Materialien, die aus Kinderarbeit stammen könnten, verboten wird bzw. durch die Friedhofsträger verboten werden können. Hier ist das Ziel ebenso lobenswert, eine rechtlich durchsetzbare Lösung zu finden. Noch besser wäre es allerdings, nicht alleine die

Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar, zum Beispiel ist auch an die Schuldknechtschaft in Indien zu denken.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) wird vorliegend eine rechtlich haltbare Formulierung gefunden, die nicht nur einen Formelkompromiss oder eine Absichtserklärung darstellt, sondern tatsächliche Auswirkungen hat. Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei zur Gesetzgebung in Niedersachsen verwiesen, der bereits für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Herkunftsstaaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist. Inzwischen sind dort auch Zertifikate staatlich anerkannt, welche für die unsicheren Staaten angewandt werden können.

Zu Nr. 17 a:

Zulassung der sog. Ascheverstreung bzw. -vergrabung

Es wird aus Gründen der Erweiterung der Beisetzungsmöglichkeiten auf Friedhöfen sehr begrüßt, dass die Ascheverstreung und -vergrabung auf Friedhöfen nun auch in Schleswig-Holstein zugelassen wird. Die Einschränkung, dass dies nur dann erfolgen darf, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht, sehen wir als sachgerecht an, weil hier eine für Schleswig-Holstein neue Form der Aschenbeisetzung eingeführt wird.

Gleichzeitig sollte eine Aufnahme der Möglichkeit der Ascheteilung überdacht werden.

Bei der Ascheteilung handelt es sich nicht um eine eigenständige Bestattungsform, aber es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum den Trauernden nicht eine Teilung der Asche und Einbehalt einer geringen Menge zur Erinnerung zugestanden wird.

Wenigstens die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche ist bereits gängige Praxis, weit verbreitet und sollte legalisiert werden, wie auch das Abfüllen von Asche in Miniatururnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen, bundesweiten, von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2019 waren 71 Prozent der Befragten der Ansicht, dass die Entnahme von geringen Mengen aus der Totenasche für Erinnerungsgegenstände erlaubt sein sollte.

Der dazu an sich bislang notwendige Umweg über das Ausland sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Ländern üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung in Deutschland vorenthalten. Es ist unserer Auffassung nach nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie erfüllenden Formen der Trauer und des Gedenkens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einem Grab oder auf See könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht gewährleistet bleiben.

Hier sollte der Grundsatz gelten, dass die Entnahme der Asche nur dann zulässig sein soll, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entspricht. Dann kann die Entnahme nicht zu einem Eingriff in die Würde der Verstorbenen führen. Im Gegenteil ist sie dann sogar Ausdruck ihrer Selbstbestimmung.

Zu Nr. 17 b:
Sarglose Bestattung gem. § 26 Abs. 4 Satz 1

Die Regelung des Gesetzentwurfs, sarglose Bestattungen grundsätzlich immer dann zuzulassen, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entsprechen, wird ausdrücklich begrüßt. Denn dies wird den gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.

Christoph Keldenich

Vorsitzender Aeternitas e.V.